



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Policey-Ordnung Dess Hochwürdigsten Fürsten und Herrn "Herrn Dietherich Adolffen, Bischoffen zu Paderborn ...

Theodor Adolph <Paderborn, Bischof>

Paderborn, 1655

XXI. Von Fenstermachern.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8093

Von Fenstermachern.

Dieselben soll gegeben werden wann sie arbeiten von
gemeinem Glase / vnd thuen Glas vnd Bley selb
sten auß / für jeden Zwerch oder Creussfuß 3. gr.

Wann sie dergleichen Glas vnd Bley empfangen / vnd
ohne die Kost / in ihrem oder des Herrn Haus arbeiten / für
jede zwey vnd dreyßig Fuß - - - 1. Kthl.

Gibt man ihnen aber alsdann die Kost / haben sie zu
Lohn - - - - - 4. gr.

Für eine Kauten einzufassen vñ zu flicken / so etwa groß 3. pf.

So aber klein - - - - - 2. pf.

XXII.

Von Ziegelem.

Denen wird gegeben für 100. Ziegelspannen / woselbst
das Holz thewer ist - - - - - 24. gr.

Wo das Holz guten kauff - - - - - 20. gr.

Für 100. Mauersteine eines Fußes lang / vnd ein hal
ben Fußes breit / aber ein viertel Fußes dick / wo das Holz
thwer - - - - - 20. gr.

Woes wolfeil - - - - - 16. gr.

XXIII. Von